

17.05.91

AS

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung arbeitsförderungsrechtlicher und anderer sozialrechtlicher Vorschriften (AFG u. a. ÄndG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 25. Sitzung am 14. Mai 1991 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß) - Drucksache 12/496 - den

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung arbeitsförderungsrechtlicher und anderer sozialrechtlicher Vorschriften (AFG u. a. ÄndG)

- Drucksachen 12/222, 12/413, 12/493 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 07.06.91

Initiativgesetz des Bundestages;

erster Durchgang des Regierungsentwurfs: Drs. 149/91

Gesetz zur Änderung arbeitsförderungsrechtlicher und anderer sozialrechtlicher Vorschriften (AFG u. a. ÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... 1991 (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 1 a bis 1 c werden aufgehoben.

b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Er kann für einzelne Berufs- und Personengruppen durch Rechtsverordnung Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 bis 3 zulassen.“

c) In Absatz 5 werden die Worte „der Absätze 1 bis 1 c“ durch die Worte „des Absatzes 1“ ersetzt.

2. In § 49 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe a wird der zweite Halbsatz wie folgt gefaßt:

„Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gelten als ein Arbeitgeber“.

3. In § 62 c Abs. 1 Satz 3 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

4. § 128 wird aufgehoben.

5. § 128 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 128 a

(1) Ist der Arbeitslose durch eine Vereinbarung mit dem bisherigen Arbeitgeber in seiner beruflichen Tätigkeit als Arbeitnehmer beschränkt, so erstattet der bisherige Arbeitgeber der Bundesanstalt vierteljährlich das Arbeitslosengeld, das dem Arbeitslosen für die Zeit gezahlt worden ist, in der

diese Beschränkung besteht. §§ 146 und 152 Abs. 2 gelten entsprechend. Das Arbeitslosengeld, das der Arbeitgeber erstattet, muß sich der Arbeitnehmer wie Arbeitsentgelt auf die Entschädigung für die Wettbewerbsbeschränkung anrechnen lassen.

(2) Soweit nach Absatz 1 Arbeitslosengeld zu erstatten ist, schließt dies die auf diese Leistung entfallenden Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung ein.

(3) Ist ein Verwaltungsakt, durch den ein Erstattungsanspruch geltend gemacht worden ist, nach § 44 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zurückzunehmen, so hat dies mit Wirkung für die Vergangenheit zu geschehen.“

6. § 128 b wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird die Verweisung „§ 128 Abs. 2 und 8“ durch die Verweisung „§ 128 a Abs. 2 und 3“ ersetzt.

7. § 134 Abs. 4 Satz 4 wird aufgehoben.

8. In § 229 Abs. 1 Nr. 2 wird die Verweisung „§ 19 Abs. 1 Satz 5“ durch die Verweisung „§ 19 Abs. 1 Satz 6“ ersetzt.

9. Nach § 238 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 239

Sind aufgrund von Verwaltungsakten nach § 128 oder § 134 Abs. 4 Satz 4 Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und Rentenversicherung erstattet worden, sind die Verwaltungsakte zurückzunehmen, wenn

1. der Arbeitgeber dieses bis zum 30. Juni 1992 beantragt und

2. die Voraussetzungen für die Erstattungspflicht nicht vorlagen oder der Arbeitgeber nachweist, daß der Arbeitnehmer statt des Arbeitslosengeldes oder der Arbeitslosenhilfe eine andere Sozialleistung beanspruchen konnte oder die Voraussetzungen eines der im Rahmen des § 128 geltenden Befreiungstatbestandes vorlagen.

Soweit Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und Rentenversicherung nicht erstattet worden sind, gelten die auf der Grundlage des § 128 ergangenen Verwaltungsakte als aufgehoben.“

310/91

10. Nach § 239 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 240

§ 62 c Abs. 1 Satz 3 ist in der bis zum 30. Juni 1991 geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn der Teilnehmer vor dem 1. Juli 1991 in die Maßnahme eingetreten ist.“

11. § 242c wird aufgehoben.
12. § 242f Abs. 7 wird aufgehoben.
13. § 242g Abs. 2 wird aufgehoben.
14. § 249 c wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
b) In den Absätzen 4 und 6 werden die Worte „30. Juni 1991“ durch die Worte „31. Dezember 1992“ ersetzt.
c) Nach Absatz 8 wird eingefügt:

„(8 a) Zeiten, in denen der Arbeitslose vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet mehr als kurzzeitig selbständig tätig war, gelten als Zeiten einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung; § 249 b Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und 4 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 36 S. 403) ist entsprechend anzuwenden. Diese Zeiten begründen einen Anspruch auf Lohnersatzleistungen nach diesem Gesetz, wenn die selbständige Tätigkeit nicht nur vorübergehend aufgegeben worden ist. Bei der Feststellung des für die Bemessung der Leistung maßgebenden Arbeitsentgelts ist für die nach Satz 1 zu berücksichtigende Zeit das Arbeitsentgelt nach § 112 Abs. 7 zugrunde zu legen. Für Ansprüche, die im Jahre 1990 entstanden sind, ist bei der Anwendung des § 111 für die Zeit vor dem 1. Januar 1991 die Leistungsverordnung vom 27. November 1989 (BGBl. I S. 2064) und die Leistungsgruppe A, bei der Neufestsetzung für die Zeit nach dem 31. Dezember 1990 die zu Beginn des Jahres 1991 auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Lohnsteuerklasse zugrunde zu legen. Eine Verminderung der Leistung ist ausgeschlossen. Mehraufwendungen, die der Bundesanstalt für Arbeit durch diese Regelung entstehen, erstattet der Bund; Verwaltungskosten werden nicht erstattet.“

15. In § 249 d wird die Nummer 10 aufgehoben.
16. § 249 e wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Tage des Wirksamwerdens des Beitritts an“ durch die Worte „3. Oktober 1990“ und die Worte „des 57. Lebensjahres“ durch die Worte „des 55. Lebensjahres“ ersetzt.
b) In Absatz 2 Nr. 3 Buchstabe b werden vor den Worten „aufgrund eines Anspruchs“ die Worte „nach dem 30. Juni 1991“ eingefügt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Satz 1 werden die Worte „936 Tage“ durch die Worte „1 560 Tage“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

cc) In Nummer 3 werden die Worte „57. Lebensjahr“ durch die Worte „55. Lebensjahr“ ersetzt.

- d) Absatz 9 wird gestrichen.

- e) Folgender Absatz 11 wird angefügt:

„(11) § 249 e in der vor dem 1. Juli 1991 geltenden Fassung ist auf Ansprüche auf Altersübergangsgeld, die vor diesem Tag entstanden sind, weiterhin anzuwenden; insoweit ist § 249 e in der vom 1. Juli 1991 an geltenden Fassung nicht anzuwenden.“

17. Nach § 249 e wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 249 f

(1) Anspruch auf Altersübergangsgeld nach § 249 e hat abweichend von § 249 e Abs. 1 und 2 auch der Arbeitnehmer, der

- das 55. Lebensjahr vollendet,
- aufgrund einer nach der Vorruhestandsverordnung vom 8. Februar 1990 (GBl. I Nr. 7 S. 42) mit seinem Arbeitgeber abgeschlossenen Vereinbarung vor dem 3. Oktober 1990 in den Vorruhestand getreten ist und
- Vorruhestandsleistungen von der Bundesanstalt für Arbeit nach Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt III Nummer 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885, 1210) nur deshalb nicht erhält, weil die Altersgrenze nach § 2 der Vorruhestandsverordnung vom 8. Februar 1990 (GBl. I Nr. 7 S. 42) vor dem 3. Oktober 1990 nicht erreicht wurde.

(2) Bei der Feststellung des Arbeitsentgelts ist § 112 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 36 S. 403) anzuwenden; das Arbeitsentgelt ist zum 1. Januar 1991 und zum 1. Juli 1991 gemäß § 249 c Abs. 13 anzupassen.“

18. Nach § 249 f wird folgende Vorschrift eingefügt:

„249 g

Für Ansprüche nach diesem Gesetz findet das Bundesvertriebenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971

(BGBl. I S. 1565, 1807), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel II Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 918), auch auf Personen Anwendung, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ihren ständigen Aufenthalt hatten."

Artikel 2

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes vom 22. Juni 1990

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 36 S. 403), das nach Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1209) mit Änderungen und Maßgaben fortgilt, wird wie folgt geändert:

1. § 63 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „30. Juni 1991“ durch die Worte „31. Dezember 1991“ ersetzt.

b) Satz 9 wird wie folgt gefaßt:

„Teilnehmer, die während der Teilnahme an einer ganztägigen Weiterbildungsmaßnahme Kurzarbeitergeld nach Satz 1 oder Satz 7 bezogen haben, erhalten, sobald sie die Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld nicht mehr erfüllen, bis zur Beendigung der Maßnahme Unterhaltsgeld mindestens in Höhe des zuletzt bezogenen Kurzarbeitergeldes; für die Berechnung des Unterhaltsgeldes ist in den Fällen des Satzes 1 § 68 Abs. 4 Satz 1, in den Fällen des Satzes 7 § 44 Abs. 2 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582) maßgebend; Bemessungsentgelt ist das Arbeitsentgelt, nach dem das Kurzarbeitergeld zuletzt bemessen worden ist; § 44 Abs. 4 bis 7 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582) gilt entsprechend.“

c) Folgende Sätze 12 bis 15 werden angefügt:

„Das Arbeitsamt soll vorrangig Kurzarbeitergeld-Beziehern mit einem Arbeitsausfall von mindestens der Hälfte der Arbeitszeit die Teilnahme an Maßnahmen zur beruflichen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung oder zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten während des Arbeitsausfalles anbieten. Weigert sich der Kurzarbeitergeld-Bezieher trotz Belehrung über die Rechtsfolgen ohne wichtigen Grund, an der angebotenen Maßnahme teilzunehmen, so tritt eine Sperrzeit (§§ 70, 119 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969, BGBl. I S. 582) ein. Arbeitsrechtliche Leistungen, die der Arbeitgeber zum Kurzarbeitergeld zahlt, sind auf das Kurzarbeitergeld anzurechnen, so-

weit die Summe aus den arbeitsrechtlichen Leistungen und dem Kurzarbeitergeld fünfund-siebzig vom Hundert des ausgefallenen Arbeitsentgelts (§ 68 Abs. 4 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969, BGBl. I S. 582) übersteigt; das gilt nicht, wenn der Kurzarbeitergeld-Bezieher während des Arbeitsausfalles an einer beruflichen Bildungsmaßnahme teilnimmt. Die Frist für den Bezug des Kurzarbeitergeldes nach Satz 1 und 2 wird bis zum 31. Dezember 1991 verlängert (§ 67 Abs. 2 Nr. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 22. Juni 1990, GBl. I Nr. 36 S. 403).“

2. In § 91 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „31. Dezember 1991“ durch die Worte „31. Dezember 1992“ ersetzt.

3. In § 95 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „vor dem 30. Juni 1991“ durch die Worte „bis zum 31. Dezember 1992“ ersetzt.

4. § 163 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Der Zuschuß beträgt in der Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum 30. Juni 1991 fünfund-siebzig vom Hundert, in der Zeit vom 1. Juli 1991 bis zum 30. Juni 1992 fünfzig vom Hundert, in den Fällen des § 63 Abs. 5 bis zum 31. Dezember 1991 einhundert vom Hundert des auf das Arbeitsentgelt im Sinne des Absatzes 1 entfallenden Beitrages nach dem jeweils geltenden Beitragssatz der Krankenversicherung.“

5. § 166 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Arbeitsverwaltung gewährt dem Arbeitgeber auf Antrag in der Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum 30. Juni 1991 einen Zuschuß in Höhe von fünfund-siebzig vom Hundert, ab 1. Juli 1991 einen Zuschuß in Höhe von fünfzig vom Hundert, in den Fällen des § 63 Abs. 5 bis zum 31. Dezember 1991 einen Zuschuß in Höhe von einhundert vom Hundert seiner Aufwendungen.“

Artikel 3

Änderung der Reichsversicherungsordnung

§ 1395 b der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt geändert wurde durch . . . , wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

§ 117 b des Angestelltenversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt geändert wurde durch . . . , wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

§ 140b des Reichsknappschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt geändert wurde durch . . . , wird aufgehoben.

Artikel 6

Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 § 7a des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt geändert wurde durch . . . , wird aufgehoben.

Artikel 7

Änderung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 § 7c des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt geändert wurde durch . . . , wird aufgehoben.

Artikel 8

Änderung des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 § 4a des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt geändert wurde durch . . . , wird aufgehoben.

Artikel 9

Übergangsregelung

Sind auf Grund von Verwaltungsakten nach § 1395b der Reichsversicherungsordnung, § 117b des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 140b des Reichsknappschaftsgesetzes Aufwendungen für ein Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, § 25 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder nach § 48 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes erstattet worden, sind die Verwaltungsakte zurückzunehmen, wenn

1. in den Fällen des § 1395b Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung, § 117b Abs. 1 Satz 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 140b Abs. 1 Satz 1 des Reichsknappschaftsgesetzes die Voraussetzungen für die Erstattung nicht vorgelegen haben oder nachträglich entfallen sind oder der Arbeitgeber eine der Voraussetzungen des § 1395b Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung, § 117b Abs. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 140b Abs. 4 des Reichsknappschaftsgesetzes für das Entfallen der Erstattungspflicht nachweist,
2. in den Fällen des § 1395b Abs. 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung, § 117b Abs. 1 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 140b Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes der Arbeitgeber nachweist, daß die Voraussetzungen eines Befreiungstatbestandes nach § 1395b Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, § 117 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 140 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes vorgelegen haben, und

der jeweils betroffene Arbeitgeber die Rücknahme bis zum 30. Juni 1992 beantragt. Soweit Aufwendungen für ein Altersruhegeld nicht erstattet worden sind, gelten die auf Grund des § 1395b der Reichsversicherungsordnung, § 117b des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 140b des Reichsknappschaftsgesetzes ergangenen Verwaltungsakte als aufgehoben.

Artikel 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

Artikel 1 Nr. 18 tritt mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 in Kraft.

07.06.91

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Gesetz zur Änderung arbeitsförderungsrechtlicher
und anderer sozialrechtlicher Vorschriften
(AFG u.a. ÄndG)

Der Bundesrat hat in seiner 631. Sitzung am 7. Juni 1991 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 14. Mai 1991 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende EntschlieÙung gefaÙt:

Zum Gesetz

Der Bundesrat hat mit seinen Beschlüssen zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung arbeitsförderungsrechtlicher und anderer sozialrechtlicher Vorschriften (Drucksache 149/91) vom 19.4.1991 in einigen Punkten wesentliche Änderungen des Gesetzesentwurfes der Bundesregierung gefordert. Insbesondere handelte es sich dabei um

- die Beibehaltung der 10-Monatsdauer von Sprachlehrgängen;
- die Beibehaltung des § 128 AFG;
- die Verlängerung der Kurzarbeitergeld-Sonderregelung in den neuen Bundesländern bis zum 31.12.1992;

- die Verhinderung der Benachteiligung von Kurzarbeitern, die aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht an einer Qualifizierungsmaßnahme teilnehmen können.

Die Forderungen des Bundesrates werden von dem Anliegen getragen, zu einer mittelfristigen Verstetigung und Berechenbarkeit von arbeitsmarktpolitischen Instrumenten zu kommen, die für die Bewältigung der enormen beschäftigungs- und wirtschaftspolitischen Anpassungsprozesse in den neuen Ländern unabdingbar ist. So sollte Unternehmen, Arbeitnehmern, den Akteuren der Arbeitsmarktpolitik und Trägern die dringend notwendige mittelfristige Rechts- und Planungssicherheit vermittelt werden.

Die Haltung der Bundesregierung und der sie tragenden Fraktionen im Bundestag, lediglich eine 6-monatige Verlängerung der Sonderregelung für Kurzarbeiter vorzusehen, gründet sich nach Auffassung des Bundesrates nach wie vor auf der höchst unrealistischen Annahme, sich selbst tragende wirtschaftliche Aufschwungtendenzen könnten kurzfristig zu einem nachhaltigen Abbau der Arbeitslosigkeit führen. Ebenso arbeitsmarktpolitisch kontraproduktiv ist nach Auffassung des Bundesrates die zunächst ersatzlose Aufhebung des § 128 AFG. Sie wird in den neuen Ländern einer verstärkten Freisetzung älterer Arbeitnehmer durch Betriebe und Unternehmen zu Lasten des ohnehin aufs äußersten angespannten Haushalts der Bundesanstalt für Arbeit - und damit letztendlich der Beitragszahler - Tür und Tor öffnen.

Darüber hinaus hat der Bundesrat Vorschläge zur Weiterentwicklung des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums des AFG unterbreitet. Hervorzuheben sind hier

- die Berücksichtigung von Frauen in Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen und ABM entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen;
- die Erleichterung des Zugangs zu Maßnahmen der Fortbildung und Umschulung für von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer;

- die verbesserte Verknüpfung von Qualifizierung und ABM in Teilzeitform für benachteiligte Gruppen auf dem Arbeitsmarkt;
- die Erhöhung des Zeitanteiles für Qualifizierung und/oder sozialpädagogische Betreuung in ABM von 10 % auf 20 %;
- das Absehen von dem Erfordernis des Nachweises einer Betreuungsmöglichkeit für Kinder während der Arbeitslosmeldung (§ 103 AFG);
- die Ausdehnung des Geltungsbereichs des § 40 c Abs. 4 AFG-DDR auf Regionen mit überdurchschnittlichem Ausbildungsplatzdefizit.

Der Bundesrat bedauert, daß sich die Bundesregierung und die sie tragenden Fraktionen diesen Vorschlägen zur Weiterentwicklung der Arbeitsmarktpolitik verschlossen haben. Angesichts der äußerst knappen Fristsetzungen im Verfahren, für die die Bundesregierung die Verantwortung trägt und der unmittelbaren Notwendigkeit, zum 30.6.1991 auslaufende Sonderregelungen im Beitrittsgebiet zu verlängern, verzichtet der Bundesrat auf die Anrufung des Vermittlungsausschusses. Der Bundesrat fordert in diesem Zusammenhang jedoch die Bundesregierung auf, in der für den Herbst angekündigten weiteren AFG-Novellierung die von der Mehrheit der Länder beschlossenen Regelungen in das AFG aufzunehmen.